

Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG)

Entwurf

Vom

*Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 76 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....²
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck, Aufgaben, Tätigkeiten und Rechtsverhältnisse des Instituts

Art. 1 Institut

¹ Das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie (Institut) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es wird im Handelsregister eingetragen.

² Es organisiert sich im Rahmen dieses Gesetzes selber.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

⁴ Es wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

⁵ Der Bundesrat legt die Bezeichnung und den Sitz des Instituts fest.

Art. 2 Zwecke des Instituts

¹ Der Bund strebt mit dem Institut folgende Zwecke an:

- a. Das Institut soll Wetter und Klima erfassen und überwachen und entsprechende Vorhersagen machen.
- b. Es soll der Bevölkerung der Schweiz in allen Landesgegenden und in allen Landessprachen umfassende Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Wetters und des Klimas zur Verfügung stellen und damit einen nachhaltigen Beitrag zum Wohlergehen und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie zum Nutzen von Wirtschaft und Wissenschaft leisten.

¹ SR 101

² BBl

² Das Institut erbringt zu diesem Zweck Aufgaben nach Artikel 3 und kann gewerbliche Leistungen nach Artikel 4 erbringen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das Institut hat als nationaler Wetterdienst folgende Aufgaben:

- a. Es erfasst langfristig und flächendeckend meteorologische und klimatologische Daten sowie Daten über die Zusammensetzung der Atmosphäre auf dem Gebiet der Schweiz. Es sorgt dafür, dass die Daten aufbereitet, bereitgestellt und archiviert werden.
- b. Es erstellt ein Basisangebot von meteorologischen Dienstleistungen, namentlich von Wettervorhersagen.
- c. Es warnt vor den Gefahren des Wetters.
- d. Es erbringt die notwendigen meteorologischen Dienstleistungen und Beratungsdienste zum Schutz der Bevölkerung.
- e. Es stellt klimatologische Informationen bereit und beschreibt Zustand sowie Entwicklung des Klimas.
- f. Es beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit zur Erfassung, zur Auswertung und zum Austausch meteorologischer und klimatologischer Daten.
- g. Es erbringt die notwendigen meteorologischen Dienstleistungen für die Flugsicherung und den Flugbetrieb.
- h. Es erbringt die notwendigen meteorologischen Dienstleistungen und Beratungsdienste für die Armee.
- i. Es erbringt die meteorologischen Dienstleistungen für die Überwachung und die Berechnung der Ausbreitung der Radioaktivität sowie von Luftschadstoffen in der Atmosphäre.

² Der Bundesrat kann das Institut ermächtigen, den Bund in internationalen Organisationen, Institutionen und Interessensgruppen im Bereich Meteorologie und Klimatologie zu vertreten.

³ Der Bundesrat kann dem Institut gegen Abgeltung weitere Aufgaben im Rahmen der Zwecke nach Artikel 2 übertragen.

⁴ Das Institut wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen in den Bereichen nach Absatz 1 mit.

Art. 4 Gewerbliche Leistungen

¹ Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn die Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Es kann insbesondere:

- a. Dienstleistungen für die Erfüllung spezifischer Bedürfnisse der öffentlichen Hand, der Wirtschaft, der Wissenschaft oder Privater erbringen;
- b. Nebenbetriebe führen oder durch Dritte führen lassen;
- c. Dritten Güter, Gebäude oder Liegenschaften zur Verfügung stellen oder daran Rechte einräumen.

³ Es setzt für seine gewerblichen Leistungen mindestens kostendeckende Preise fest.

⁴ Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.

⁵ Das Institut untersteht im Bereich der gewerblichen Leistungen denselben Pflichten, wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.

Art. 5 Zusammenarbeit und Beizug Dritter

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut insbesondere mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz, der Nationalen Alarmzentrale, der Verteidigung, dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und seinem Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF), dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat sowie mit Skyguide zusammen.

² Das Institut kann im Rahmen der Vorgaben der strategischen Ziele des Bundesrates Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

³ Es kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1:

- a. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beiziehen; oder
- b. mit juristischen Personen im In- und Ausland und mit ausländischen nationalen Wetterdiensten zusammenarbeiten.

⁴ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über den Beitritt zu und die Beteiligung an ausländischen oder internationalen Organisationen oder Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die Zusammenarbeit nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f geschaffen werden.

⁵ Der Bund kann dem Institut Beiträge gewähren zur Abgeltung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Beteiligung der Schweiz an Programmen von internationalen Organisationen, Institutionen und Interessensgruppen nach Artikel 3 Absatz 2.

Art. 6 Unterstützung der Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen

¹ In besonderen oder ausserordentlichen Lagen wird das Institut zur Bewältigung der Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der Armee unterstützt.

² Reicht die Unterstützung durch die Armee nicht aus, so kann der Bundesrat die Armee ganz oder teilweise mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Instituts sind:

- a. der Institutsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

² Kein Mitglied darf gleichzeitig zwei Organen nach Absatz 1 angehören.

Art. 8 Institutsrat

¹ Der Institutsrat ist das oberste Organ. Er leitet das Institut in strategischer Hinsicht.

² Er besteht aus fünf bis sieben fachkundigen Mitgliedern.

³ Die Mitglieder des Institutsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

⁴ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Institutsrats und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Er kann Mitglieder des Institutsrats aus wichtigen Gründen abberufen.

⁵ Die Mitglieder des Institutsrats erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Instituts in guten Treuen. Der Institutsrat trifft die organisatorischen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

⁶ Der Bundesrat legt die Entschädigung und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Institutsrats fest. Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³ (BPG) sind anwendbar. Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt das Auftragsrecht nach dem Obligationenrecht⁴ (OR) als ergänzendes öffentliches Recht.

⁷ Der Institutsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt das Organisationsreglement.
- b. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und erstattet diesem jährlich Bericht über deren Erreichung.
- c. Er erlässt die Personalverordnung und die Gebührenverordnung. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Er erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Drittmittel.

³ SR 172.220.1

⁴ SR 220

- e. Der Institutsrat schliesst mit der Pensionskasse PUBLICA den Anschlussvertrag ab. Das paritätische Organ für das Vorsorgewerk des Instituts wirkt bei der Ausarbeitung des Vertrages mit; seine Zustimmung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags. Der Vertrag bedarf überdies der Genehmigung durch den Bundesrat.
- f. Der Institutsrat regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk des Instituts.
- g. Er entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor. Diese vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Der Institutsrat entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- j. Er sorgt für ein dem Institut angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- k. Er verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung.
- l. Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser setzt sich zusammen aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang) und dem Jahresbericht. Er unterbreitet den Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung und veröffentlicht ihn nach der Genehmigung. Gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht stellt er dem Bundesrat Antrag über die Verwendung eines allfälligen Gewinns.
- m. Er beantragt dem Eidgenössischen Departement des Innern zuhanden des Bundesrates jährlich die benötigten Abgeltungen.

⁸ An den Sitzungen des Institutsrates nimmt die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts werden nach Bedarf beigezogen.

Art. 9 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Geschäftsleitung steht die Direktorin oder der Direktor vor.

³ Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Geschäftsführung des Instituts verantwortlich;
- b. Sie ist für die Begründung, Änderung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit dem Personal des Instituts zuständig;
- c. Sie vertritt das Institut nach aussen;
- d. Sie erlässt die Verfügungen.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat gewählt. Er kann sie abberufen.

² Die Revision richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 727ff. OR⁵).

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Institutsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

3. Abschnitt: Personal**Art. 11 Anstellungsverhältnisse**

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen den Bestimmungen des BPG⁶.

² Der Institutsrat legt in der Personalverordnung Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen fest.

³ Das Institut ist Arbeitgeberin im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

Art. 12 Pensionskasse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA nach den Bestimmungen des 4b. Abschnitts BPG⁷ (Artikel 32a-m BPG) versichert.

² Das Institut ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG.

4. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt**Art. 13 Finanzierung**

¹ Das Institut finanziert seine Tätigkeiten aus:

- a. Gebühren;
- b. Abgeltungen des Bundes;
- c. Drittmitteln.

² Der Bundesrat legt in den strategischen Zielen (Artikel 22) fest, welches Verhältnis das Institut zwischen den Gebührenerträgen, den Abgeltungen des Bundes und den Beiträgen Dritter anzustreben hat.

⁵ SR 220

⁶ SR 172.220.1

⁷ SR 172.220.1

Art. 14 Gebühren

¹ Das Institut erhebt Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g - i.

² Der Institutsrat regelt in der Gebührenverordnung insbesondere:

- a. die Höhe der Gebühren;
- b. die Modalitäten der Gebührenerhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

Art. 15 Abgeltungen des Bundes

Der Bund gewährt dem Institut jährlich Beiträge zur Abgeltung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a - f.

Art. 16 Drittmittel

¹ Das Institut darf Mittel von dritter Seite entgegennehmen, soweit dies mit seiner Unabhängigkeit und seinen Zwecken und Aufgaben vereinbar ist.

² Es beschafft sich Drittmittel insbesondere durch:

- a. Beiträge aus Forschungsprogrammen und internationalen Programmen;
- b. Entgelte für gewerbliche Leistungen nach Artikel 4;
- c. Sponsoring durch Dritte nach Artikel 17.

Art. 17 Sponsoring durch Dritte

¹ Das Institut kann natürlichen oder juristischen Personen die Beteiligung an der direkten oder indirekten Finanzierung meteorologischer oder klimatologischer Dienstleistungen erlauben, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern.

² Das Sponsoring muss mit den Zwecken und den Aufgaben des Instituts vereinbar sein. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu wahren.

³ Sponsoringverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind zu befristen.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des Instituts stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

⁴ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

Art. 19 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel des Instituts.

² Sie gewährt dem Institut zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Artikel 3 Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

³ Die EFV und das Institut legen die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag fest.

Art. 20 Steuern

¹ Das Institut ist im Rahmen seiner nichtgewerblichen Tätigkeiten von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer.

³ Das Institut wird für Gewinne aus den gewerblichen Leistungen nach Artikel 4 und aus dem Sponsoring nach Artikel 17 besteuert.

Art. 21 Liegenschaften

¹ Der Bund überlässt dem Institut die in seinem Eigentum stehenden und vom Institut genutzten Liegenschaften zur Nutzniessung und die technische Grundinfrastruktur zur Miete.

² Die genutzten Liegenschaften und die technische Grundinfrastruktur verbleiben im Eigentum des Bundes. Dieser sorgt für ihren Unterhalt.

³ Der Bund verlangt vom Institut für die Nutzung der Liegenschaften und der technischen Grundinfrastruktur ein angemessenes Entgelt.

⁴ Die Begründung der Nutzniessung für die Liegenschaften und die Einzelheiten der Nutzung der Grundinfrastruktur werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und dem Institut vereinbart.

5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen

Art. 22 Strategische Ziele

Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts fest.

Art. 23 Aufsicht

¹ Das Institut untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Institutsrates und von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. die Genehmigung der Begründung, der Änderung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung der Personalverordnung und des Anschlussvertrages mit PUBLICA;
- e. die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie den Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Gewinns;
- f. die Genehmigung der Gebührenverordnung;
- g. die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele;
- h. die Entlastung des Institutsrates.

³ Der Bundesrat kann Einsicht in die Geschäftunterlagen des Instituts nehmen und sich über dessen Geschäftstätigkeit informieren lassen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Errichtung des Instituts

¹ Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie wird umgewandelt in das Institut. Das Institut tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Institut eigene Rechtspersönlichkeit erlangt und in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse eintritt.

³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf das Institut übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

⁴ Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren, erlässt entsprechende Bestimmungen und fasst entsprechende Beschlüsse. Er kann namentlich dem Institut die im Bundesbudget für das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie eingestellten Kredite und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, sofern beim

Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts notwendigen Mittel noch nicht verfügbar sind.

⁵ Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister sowie in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung des Instituts sind steuer- und gebührenfrei.

⁶ Die EFV kann dem Institut für den Aufbau Darlehen nach Artikel 19 Absatz 2 gewähren.

⁷ Auf die Gründung des Instituts sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁸ nicht anwendbar.

Art. 25 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Institut über und sind ab diesem Zeitpunkt seinem Personalrecht unterstellt. Vorbehalten bleibt die Ernennung der Geschäftsleitung.

² Beschwerden des Personals, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 26 Zuständiger Arbeitgeber

¹ Das Institut gilt als zuständiger Arbeitgeber für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger:

- a. die dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

² Das Institut gilt ebenfalls als zuständiger Arbeitgeber, wenn eine Invalidenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten war.

Art. 27 Weitere Übergangsbestimmung

Das zuständige Departement kann Registereintragungen noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung steuer- und gebührenfrei bereinigen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1999⁹ über die Meteorologie und Klimatologie wird aufgehoben.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994¹⁰ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 2 Absatz 1 Bst. h (neu)

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:

h. das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹¹

Art. 33 Bst. b Ziff. 4 (neu)

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

b. des Bundesrates betreffend:

4. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Meteorologie und Klimatologie nach dem Meteorologieggesetz vom....¹² über....:

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹ AS 2000 664, 2006 4881

¹⁰ SR 172.056.1

¹¹ SR 173.32

¹² SR.....

